



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 23/2017

Datum: 08.08.2017

Datum	Inhalt	Seite
08.08.2017	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	1 – 2
01.08.2017	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für die Fa. BORCHERS Borken GmbH	2
05.07.2017, 05.07.2017, 06.07.2017	Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	2 – 6
04.08.2017, 04.08.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	6 – 7
01.08.2017, 02.08.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	7 – 8
02.08.2017	Bekanntmachung über die Fischereiprüfung 2017 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken	8
02.08.2017, 02.08.2017	Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	8 – 9

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Andrea Klaudia Niesner geb. 22.05.1989, zuletzt wohnhaft, Leege Heide 8, 46499 Hamminkeln

ist ein Bescheid vom 02.08.2017 Az.:33.20.01-0031/17 zuzustellen. Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (1) des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1179 (Etag 1 C) eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 8. August 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich 32

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Im Auftrag
gez.
Elfering

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für die Fa. BORCHERS Borken GmbH

Nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 wird folgendes bekanntgemacht:

Der auf Grundlage des § 30 BHKG aufgestellte Entwurf des externen Notfallplanes für die Fa. BORCHERS Borken GmbH liegt zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.08. bis 11.09.2017 während der üblichen Öffnungszeiten beim

Landrat des Kreises Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Raum 1181 (Etag 1C)
Burloer Str. 93
46325 Borken

öffentlich aus. Bedenken und Anregungen zum Sonderschutzplan können während der Auslegungsfrist beim Landrat des Kreises Borken vorgebracht werden.

Borken, 01.08.2017

Kreis Borken
Dr. Kai Zwicker
Landrat

**Bekanntmachungen
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher, Estern 2, hat mit Antrag vom 03.03.2017 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m und einem Rotorradius von 70,50 m (WEA 5.2 und WEA 5.3) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Gescher, Konzentrationszone 6, Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting, Flur: 44, Flurstück: 31, Flur: 17, Flurstück: 71, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.08.2017 bis 15.09.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Stadtverwaltung Velen, Fachdienst Bauen und Planen, Herr Jöster, Zimmer 30, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

und

3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/genehmigungsantraege/>.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Herstellerangaben zur Schallemission und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 16.08.2017 bis 29.09.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 19.10.2017, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 16.08.2017 bis 29.09.2017 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 05.07.2017

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-00779 2017-wolt

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Die Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher, Estern 2, hat mit Antrag vom 03.03.2017 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 141 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m und einem Rotorradius von 70,50 m (WEA 3.1) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gescher, Konzentrationszone 4, Gemarkung: Tungerloh-Pröbting, Flur: 38, Flurstück: 3, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.08.2017 bis 15.09.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzu-sehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/genuehmigungsantraege/>.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche Umweltverträglichkeitsstudie
- Herstellerangaben zur Schallemission und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 16.08.2017 bis 16.10.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 23.11.2017, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 16.08.2017 bis 16.10.2017 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 05.07.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00797 2017-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher, Estern 2, hat mit Antrag vom 03.03.2017 die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 82 E 2 mit einer Nabenhöhe von 138,40 m und einem Rotorradius von 41,00 m (WEA 1.1) und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 141 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m und einem Rotorradius von 70,50 m (WEA 1.2) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Gescher, Konzentrationszone 1, Gemarkung: Büren, Flur: 8, Flurstücke: 36 und 4, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.08.2017 bis 15.09.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Gemeinde Rosendahl, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl-Osterwick, während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags vormittags jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Stadt Stadtlohn, Bauamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

4. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/genehmigungsantraege/>.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche Umweltverträglichkeitsstudie
- Herstellerangaben zur Schallemission und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG

- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 16.08.2017 bis 16.10.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist für Dienstag, den 21.11.2017, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 16.08.2017 bis 16.10.2017 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 06.07.2017

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-00788 2017-wolt

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntmachungen **gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Schulze Beiering Wärme GmbH & Co KG mit Sitz in 46325 Borken, Im Brink 16, hat mit Antrag vom 15.04.2017 die Erweiterung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage auf dem Grundstück in Borken, Benningsweg 29, Gemarkung: Weseke, Flur: 12, Flurstück: 295, 274, 108, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Aufstellung eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 250 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.08.2017

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01458 2017-broo

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Frau Maria Oing, wohnhaft in 48624 Schöppingen, Haverbeck 30, hat mit Antrag vom 24.02.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Schöppingen, Haverbeck 30, Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel, Flur: 66, Flurstücke: 17 und 18, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Gärresttrocknung sowie die Änderung der Inputmenge. Zudem ist die Errichtung eines Absetz- und Entsandungsbeckens inklusive Lagerfläche für die eingesetzten Zuckerrüben geplant. Die produzierte Biogasmenge ändert sich nicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.08.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00799 2017-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben von Mai 2017 beantragt die Gemeinde Raesfeld, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Hauptschluss des Gewässers Nr. 440 des Wasser- und Bodenverbandes „Döringbach“ und Verlegung des Gewässers innerhalb des Regenrückhaltebeckens auf den Grundstücken Gemarkung Raesfeld, Flur 2, Flurstücke 448, 449, 612, 640, 648 und 115.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 01. August 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/56136

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 29.05.2017 beantragt Herr Gerd Aehling, Sonnenbrink 66, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Stillgewässers auf dem Grundstück Gemarkung Marbeck, Flur 23, Flurstück 11.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 02. August 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/56196

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Bekanntmachung über die Fischereiprüfung 2017 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken

Die Fischerprüfung 2017 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken wird im November 2017 voraussichtlich an den Prüfungsorten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens bis zum 05.10.2017 an den Landrat des Kreises Borken, Untere Fischereibehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, (Tel.: 02861/82-1174) zu richten. Antragsvordrucke sind bei der Unteren Fischereibehörde in Borken sowie bei den Nebenstellen des Kreises Borken in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93, und in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1, erhältlich.

Außerdem ist der Antragsvordruck im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

https://kreis-borken.de/fileadmin/internet/downloads/fe32/32.1/Fischerpruefung-Antragsvordruck_web.pdf

Prüfungsteilnehmer müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind auf dem Antrag die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.

46325 Borken, 02.08.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370128423 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 33014960, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.11.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.08.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337092423 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.11.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.08.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand